

Merkblatt

CE-Kennzeichen für Gipsbauplatten und Korrosivitäts-Kategorien für Metallprofil-Unterkonstruktionen

Einleitung

Für die verschiedenen Arten von Gipsbauplatten wurden neue europäische Produktnormen publiziert. Eine wesentliche Neuerung stellt dabei die Verwendung des CE-Kennzeichens dar. Verbunden mit der CE-Kennzeichnung ist auch eine neue Benennung der Plattentypen nach europäischer Norm.

Ebenso wurden für die Metallprofile der Trockenbau-Unterkonstruktionen verschiedene Korrosivitätskategorien in die neue Norm SIA 242 «Verputz- und Trockenbauarbeiten» aufgenommen.

Die Anforderungen basieren auf der SN EN ISO 12944 und dem Merkblatt SIA 2022. Das vorliegende Merkblatt soll dem Anwender in einer Schrift einen Überblick über diese Neuerungen verschaffen. Es erhebt indessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit; rechtliche Ansprüche gegenüber den Autoren bzw. dem Herausgeber lassen sich daraus nicht ableiten.

Inhalt

1	CE-Kennzeichnung Gipsbauplatten	3
1.1	Gipsplatten	3
	Tabelle 1: Gegenüberstellung der Plattenbezeichnungen DIN 18180 und SN EN 520+A1	4
1.1.1	Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	5
1.2	Gipswandbauplatten	6
1.2.1	Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	6
1.3	Gipsfaserplatten	8
1.3.1	Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	8
1.4	Gipsplatten mit Vliesarmierung	10
1.4.1	Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	10
2	Korrosivitäts-Kategorien	12
	Tabelle 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen nach SN EN ISO 12944	13
	Publikationen	14

1 CE-Kennzeichnung Gipsbauplatten

1.1 Gipsplatten

Die Norm SIA 242.201+A1 umfasst die 56 Seiten der SN EN 520+A1 und unterscheidet mehrere Arten von Gipsplatten:

Typ A

Standard-Gipsplatte

Typ D

Gipsplatte mit definierter Dichte von mindestens 800 kg/m³

Typ F

Gipsplatte mit verbessertem Gefügezusammenhalt bei hohen Temperaturen (Brandfall)

Typ H

Gipsplatte mit reduzierter Wasseraufnahmefähigkeit

(H1 = 5%; H2 = 10%; H3 = 15%)

Die in der Schweiz übliche Qualität für imprägnierte Gipsplatten entspricht mit maximal 10% Wasseraufnahme (nach zwei Stunden Lagerung unter Wasser) dem neuen Typ H2. Darüber hinaus wird zusätzlich die Wasseraufnahme über die Oberfläche auf 220 g/m² begrenzt.

Typ I

Gipsplatte mit erhöhter Oberflächenhärte

Dieser Plattentyp ist insbesondere bei Anforderungen an die Stossbelastung geeignet.

Typ P

Putzträgerplatte

Deren Sichtseite ist speziell für den Auftrag von Gipsputzen vorgesehen.

Typ R

Gipsplatte mit erhöhter (Biegebruchlast-) Festigkeit

sowohl in Längs- als auch in Querrichtung

Typ E

Gipsplatte für die Bepflanzung von Aussenwandelementen

Die Platten sind nicht für dauernde Aussenbewitterung ausgelegt; diese Plattenart weist eine reduzierte Wasseraufnahmefähigkeit auf; die Wasserdampfdurchlässigkeit ist auf ein Mindestmass reduziert.

Begriffsregelung

alt:	neu:
Gipskartonplatten	Gipsplatten
Vollgipsplatten	Gipswandbauplatten
Sammelbegriff für alle Bauplatten auf Gips-Basis	Gipsbauplatten

→ Anmerkung: Loch- und Zuschnittplatten sind in der SN EN 14190 «Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung» geregelt.

Tabelle 1 Gegenüberstellung der Plattenbezeichnungen DIN 18180 und SN EN 520+A1

Plattentypen	Bezeichnung	
	Alt: Kurzbezeichnung für Gipsplatte nach DIN 18180	Neu: Kurzbezeichnung für Gipsplatte nach SN EN 520+A1
Bauplatten	GKB	TYP A
Feuerschutzplatten	GKF	TYP DF
Bauplatten imprägniert	GKBI	Typ H2
Feuerschutzplatten imprägniert	GKFI	Typ DFH2
Putzträgerplatten	GKP	Typ P

→ In Tabelle 1 sind die Plattenarten der DIN 18180 den neuen Plattentypen nach SN EN 520+A1 gegenübergestellt, denen sie weitestgehend entsprechen.

→ Hinsichtlich der Kantenformen und -bezeichnungen ergeben sich keine neuen Anforderungen.

Gipsplatten können **Leistungsmerkmale mehrerer Plattentypen** aufweisen. In diesem Fall sind in der Bezeichnung der Platte alle Buchstaben aufzuführen, die auf die entsprechenden Leistungsmerkmale hinweisen.

Beispiel: Gipsplatten-Bezeichnung mit mehreren Leistungsmerkmalen

Gipsplatte Typ DFH2

- D** = Dichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$ (entspricht für eine 12,5 mm dicke Platte einem Flächengewicht von mind. 10 kg/m^2).
- F** = Verbesserter Gefügezusammenhalt des Kerns bei hohen Temperaturen (Brandfall).
- H2** = Reduzierte Gesamtwasseraufnahme von max. 10% und reduzierte Wasseraufnahme der Plattenoberfläche von max. 220 g/m^2 .

Die SN EN 520+A1 sieht aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den europäischen Mitgliedsländern für die gesamte Wasseraufnahme drei unterschiedliche Anforderungsniveaus H1 bis H3 vor. Die in der **Schweiz übliche Qualität** für imprägnierte Gipsplatten entspricht mit maximal 10% Wasseraufnahme dem neuen **Typ H2**.

Darüber hinaus wird nach SN EN 520+A1 bei imprägnierten Gipsplatten Typ H zusätzlich die Wasseraufnahme über die Oberfläche gemessen und auf 180 g/m^2 Typ H1, 220 g/m^2 Typ H2 und 300 g/m^2 Typ H3 begrenzt.

Feuerschutzplatten müssen nach SN EN 520+A1 dem Typ F genügen. Um den Schweizer Qualitätsstandard zu erreichen, ist jedoch ein Mindestflächengewicht, von z. B. 10 kg/m^2 für eine 12,5 mm dicke Feuerschutzplatte, einzuhalten. Daher müssen Feuerschutzplatten in der Schweiz zusätzlich die Anforderung des Typs D (Mindestrohichte von 800 kg/m^3) erfüllen. Die komplette Bezeichnung für Feuerschutzplatten lautet damit **Gipsplatten Typ DF**.

Für Gipsplatten des **Typs I** gibt die SN EN 520+A1 eine neue Anforderung an die Oberflächenhärte vor.

Für Gipsplatten, die zur Aussteifung von Holzrahmenbauteilen eingesetzt werden, wird ein Kennwert für die Scherfestigkeit (Festigkeit der Verbindung zwischen Platte und Unterkonstruktion) ermittelt und bei der CE-Kennzeichnung angegeben.

1.1.1 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Gipsplatten, die die Anforderungen dieses Dokuments erfüllen, sind auf der Platte oder dem Etikett oder auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument (z. B. dem Lieferschein) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Verweisung auf dieses Dokument;
- b) Name, Markenzeichen oder sonstige Kennzeichnung des Herstellers der Gipsplatte;
- c) Herstellungsdatum;
- d) Mittel zur Identifizierung der Gipsplatten und Zuordnung zu einer Bezeichnung nach Abschnitt 7.

→ Anmerkung: Wenn durch die CE-Kennzeichnung die vorgenannten Angaben auch erforderlich sind, sind damit die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt.

Beispiel: Gipsplatten



CE-Konformitätszeichen, bestehend aus dem «CE»-Symbol nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennung des Herstellers sowie registrierte Anschrift

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde

Plattentyp und -dicke sowie Nummer dieser Europäischen Norm

Angaben zu geregelten Eigenschaften

Anmerkung: Hinsichtlich Brandverhalten sind in dem in Klammern angegebenen Anhang die Bedingungen im Gebrauchszustand der Platte festgelegt. Für Gipsplatten im Gebrauchszustand, die nicht durch Anhang B oder Anhang C abgedeckt sind, sind die Bedingungen anzugeben, unter denen die Prüfung stattgefunden hat.

1.2 Gipswandbauplatten

Gemäss **SN EN 12859** sind die Gipswandbauplatten wie folgt zu bezeichnen:

- a) mit dem Wort «Gipswandbauplatte»;
- b) Hinweis auf diese Europäische Norm;
- c) Masse in mm in folgender Reihenfolge:
 - 1) Dicke, Länge, Höhe;
 - 2) oder falls anwendbar: Dicke und Anzahl der Gipswandbauplatten je m²;
- d) Plattenart:
 - 1) massiv oder mit Hohlräumen;
 - 2) Rohdichteklasse (D, M oder L), freiwillig ergänzt durch den Index für die Festigkeitsklasse (A oder R): (D, DA, DR, M, MA, MR or L);
 - 3) angegebenes Flächengewicht;
 - 4) hydrophobiert (falls zutreffend, Klasse H2 oder Klasse H1);
- e) pH-Wert: normal oder niedrig.

Beispiel für die Bezeichnung:

**Gipswandbauplatte SN EN 12859, 70-666-500,
massiv, M, 60 kg/m², H2, pH normal.**

1.2.1 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Gipswandbauplatten nach dieser Norm sind auf der Platte oder auf einem Etikett oder auf der Verpackung oder dem Lieferschein oder einer den Gipswandbauplatten beigefügten Bescheinigung mit den folgenden Angaben deutlich zu kennzeichnen:

- a) Hinweis auf diese Europäische Norm;
- b) Name, Handelsmarke oder Kennung der Gipswandbauplatten;
- c) Herstellungsdatum;
- d) Möglichkeit der Identifizierung der Gipswandbauplatte und der Zuordnung zu ihrer nach Abschnitt 7 festgelegten Bezeichnung.

→ Anmerkung: Für die CE-Kennzeichnung kommen, sofern anwendbar, nur die in ZA.3 festgelegten Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und Etikettierung zur Anwendung.

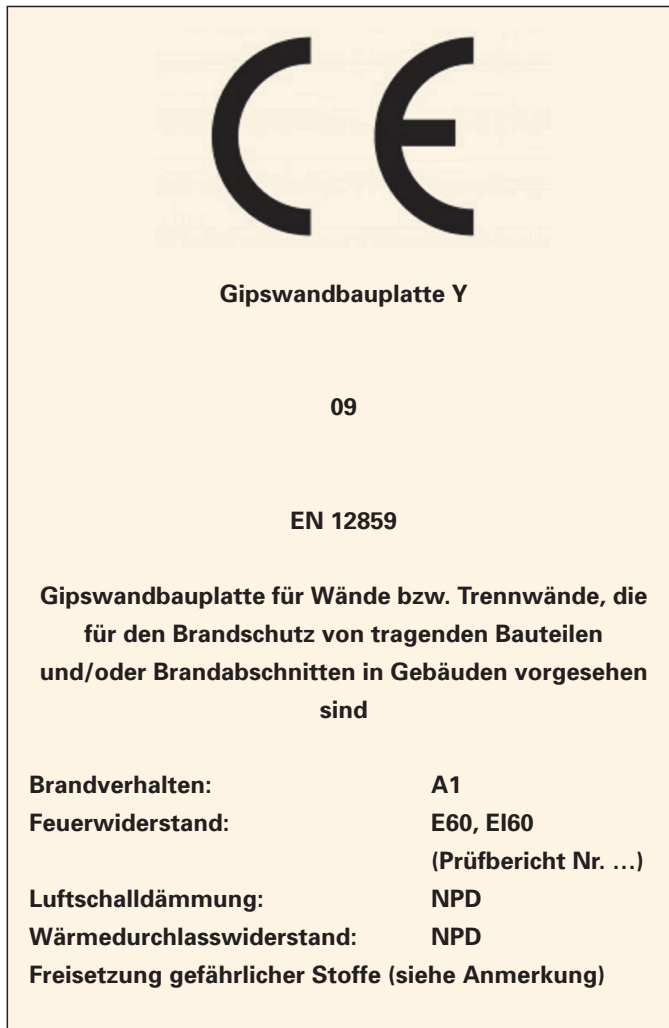
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Die CE-Konformitätskennzeichnung, die Kennnummer des Herstellers und die nachstehend aufgeführten ergänzenden Angaben sind entweder am Produkt selbst oder an einem auf dem Produkt angebrachten Etikett oder an der Verpackung oder in den Begleitdokumenten anzubringen.

Das anzubringende CE-Konformitätszeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und ist durch folgende Angaben zu ergänzen:

- a) Name und Kennung des Herstellers;
- b) eingetragene Anschrift des Herstellers;
- c) die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- d) Verweis auf diese Europäische Norm mit Ausgabedatum;
- e) Produktbeschreibung: Gattungsbezeichnung, Material, Masse sowie Verwendungszweck;
- f) Angaben zu den mandatierten Eigenschaften:
 - 1) Werte und, falls zutreffend, die für jede mandatierte Eigenschaft zu deklarierende Stufe oder Klasse, wie in den Anmerkungen in Tabelle ZA.1 angegeben;
 - 2) alternativ darf, wo dies in Frage kommt, eine Standardbezeichnung angegeben werden. Diese Bezeichnung sollte Angaben zu allen Eigenschaften enthalten. Wenn nicht alle enthalten sind, sind für die fehlenden Eigenschaften zusätzliche Werte anzugeben.

Beispiel: Gipswandbauplatten



CE-Konformitätszeichen, bestehend aus dem «CE»-Zeichen nach der EU-Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennung sowie eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer und Ausgabejahr der Europäischen Norm

Beschreibung (Bezeichnung oder Definition) der Gipswandbauplatte (einschliesslich der vorgesehenen Verwendungszwecke) und

Angaben zu geregelten Eigenschaften

Anmerkungen:

- 1 Zusätzlich zu den vorstehend genannten, auf gefährliche Stoffe bezogenen Angaben sollte das Produkt, wenn und wo gefordert, von einer in geeigneter Form abgefassten Dokumentation begleitet sein. In dieser Dokumentation sind sämtliche gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Stoffe, die erfüllt werden müssen, zusammen mit allen durch die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen geforderten Informationen aufgeführt.
- 2 Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen brauchen nicht erwähnt zu werden.
- 3 Das Anbringen der CE-Kennzeichnung bedeutet, dass, wenn ein Produkt mehr als einer Richtlinie unterfällt, es allen anwendbaren Richtlinien entspricht.

1.3 Gipsfaserplatten

Gemäss **SN EN 15283-2+A1** sind die Gipsfaserplatten wie folgt zu bezeichnen:

- a) mit folgendem Wortlaut «Gipsfaserplatten»;
- b) durch Verweisung auf diese Europäische Norm, d. h. **EN 15283-2**;
- c) durch Angabe des Plattentyps und, falls zutreffend, zusätzliche Merkmale entsprechend 3.2.:
 - **GF; normale (Standard-) Ausführung**
 - **GF-H; mit verringerter Wasseraufnahmefähigkeit**
 - **GF-D; mit erhöhter Dichte**
 - **GF-I; mit erhöhter Oberflächenhärte**
 - **GF-R1, GF-R2; mit erhöhter Festigkeit**
 - **GF-W1, GF-W2; mit verringerter Wasseraufnahmefähigkeit der Plattenoberfläche.**

(Die Merkmale dürfen gegebenenfalls kombiniert werden.)

Beispiel für die Bezeichnung:

Gipsfaserplatte SN EN 15283-2+A1 GF-DR1 / 1250 / 3000 / 25-C2VK.

Anmerkung 1: Es wird empfohlen, die Bezeichnungsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.

- d) mit den Massen in Millimeter in der folgenden Reihenfolge:

- Breite;
- Länge;
- Dicke;
- Klasse für das Grenzabmass der Dicke C1, C2.

- e) mit der Längskantenausbildung, z. B.

- volle Kante: VK;
- Winkelkante: WK;
- abgeflachte Kante: AK;
- halbrunde Kante: HRK;
- halbrunde, abgeflachte Kante: HRAK;
- runde Kante: RK;
- abgeschrägte Kante: ASK.

Anmerkung 2: Für die Längskanten-Ausbildung dürfen nationale Abkürzungen verwendet werden.

1.3.1 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Gipsfaserplatten, die die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen, sind auf der Platte, auf dem Begleitetikett, auf der Verpackung oder in den beigefügten Handelsdokumenten (z. B. dem Lieferschein) wie folgt eindeutig zu kennzeichnen:

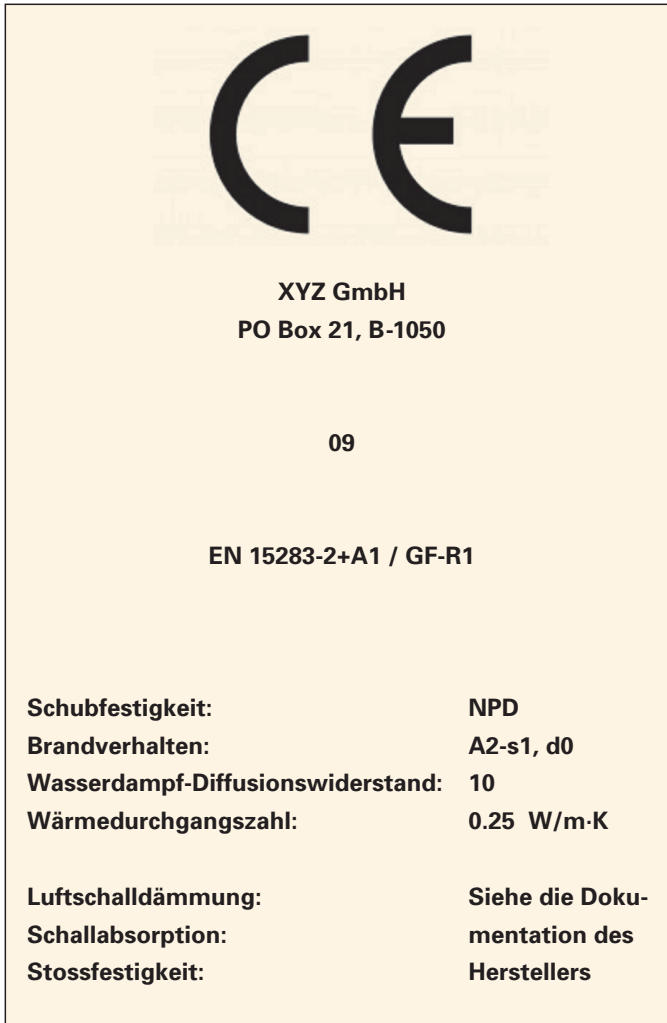
- a) Verweis auf diese Europäische Norm, d. h. **EN 15283-2**;
- b) Name, Handelsmarke oder sonstige Kennung des Herstellers der Platten;
- c) Herstellungsdatum;
- d) Mittel zur Identifizierung der Gipsplatten und Zuordnung zu ihrer Bezeichnung nach Abschnitt 7.

Anmerkung 3: Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung siehe Anhang ZA.

ZA.3.3 Beispiel für die vollständige CE-Kennzeichnung

Wenn nicht auf der Platte, muss die vollständige CE-Kennzeichnung auf dem begleitenden Etikett oder auf der Verpackung oder den begleitenden Handelsdokumenten aufgebracht sein.

Beispiel: Gipsfaserplatten



CE-Konformitätszeichen, bestehend aus dem «CE»-Symbol nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Kennung und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde oder ein Hinweis auf das aufgestempelte Datum

Nummer dieser Europäischen Norm und Bezeichnung des Produktes

Angaben zu Eigenschaften, für die geregelte Vorschriften gelten

1.4 Gipsplatten mit Vliesarmierung

Gemäss SN EN 15283-1+A1 sind Gipsplatten mit Vliesarmierung wie folgt zu bezeichnen:

- a) mit folgendem Wortlaut «Gipsplatten mit Vliesarmierung»;
 - b) durch Verweisung auf diese Europäische Norm, d. h. EN 15283-1;
 - c) durch Angabe des Plattentyps entsprechend der Definitionen in 3.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4
 - GM; normale (Standard-) Ausführung
 - GM-H1, GM-H2; mit verringerter Wasseraufnahmefähigkeit
 - GM-I; mit erhöhter Oberflächenhärte
 - GM-R; mit erhöhter Festigkeit
 - GM-F; mit verbessertem Gefügezusammenhalt bei hohen Temperaturen
- Die Merkmale dürfen gegebenenfalls kombiniert werden.

Anmerkung 1: Es wird empfohlen, dass die Bezeichnungsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge angegeben werden.

- d) mit den Massen in Millimeter in der folgenden Reihenfolge:
 - Breite;
 - Länge;
 - Dicke.
- e) mit der Längskanten-Ausbildung.

Anmerkung 2: Für die Längskanten-Ausbildung dürfen nationale Abkürzungen verwendet werden, z. B.:

- volle Kante: VK
- Winkelkante: WK
- abgeflachte Kante: AK
- halbrunde Kante: HRK
- halbrunde, abgeflachte Kante: HRAK
- runde Kante: RK
- abgeschrägte Kante: ASK.

1.4.1 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Gipsplatten mit Vliesarmierung, die die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen, sind auf der Platte, auf dem Begleitetikett, auf der Verpackung oder in den beigefügten Handelsdokumenten (z. B. dem Lieferschein) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Verweis auf diese Europäische Norm, d. h. EN 15283-1;
- b) Name, Handelsmarke oder sonstige Kennung des Herstellers der Platten;
- c) Herstellungsdatum;
- d) Mittel zur Identifizierung der Gipsplatten und Zuordnung zu ihrer Bezeichnung nach Abschnitt 7.

Anmerkung hinsichtlich der CE-Kennzeichnung siehe Anhang ZA.

Beispiele für die Bezeichnung:

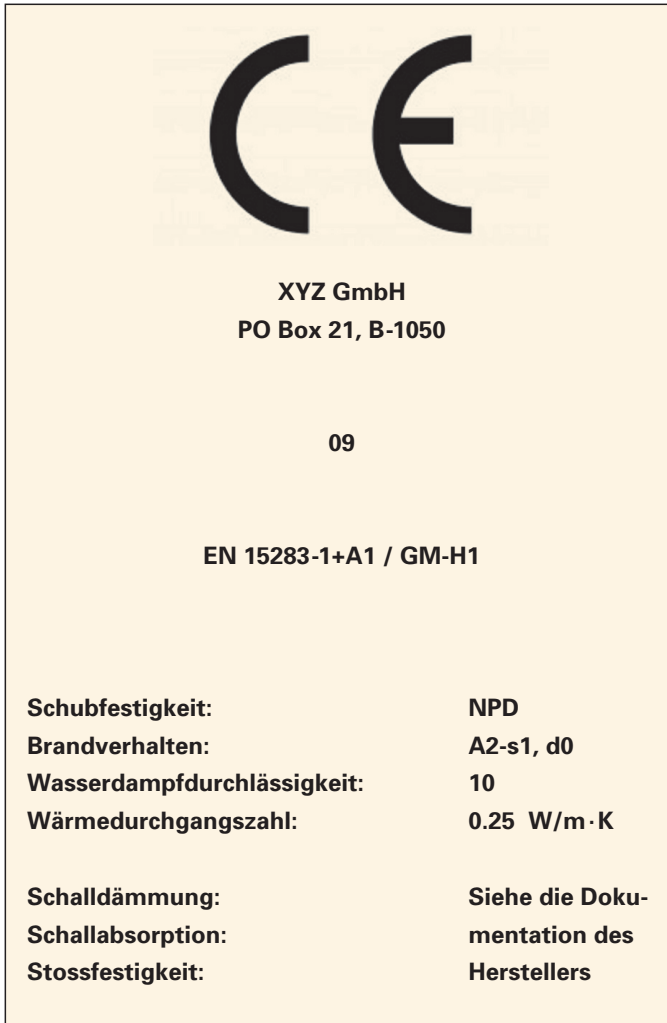
**Gipsplatte mit Vliesarmierung SN EN 15283-1+A1
GM 1200 / 2400 / 15 AK**

**Gipsplatte mit Vliesarmierung SN EN 15283-1+A1
GM-H1 / 1250 / 3000 / 12,5 VK**

ZA.3.3 Beispiel für die vollständige CE-Kennzeichnung

Wenn nicht auf der Platte, muss die vollständige CE-Kennzeichnung auf dem begleitenden Etikett oder auf der Verpackung oder den begleitenden Handelsdokumenten aufgebracht sein.

Beispiel: Gipsplatten mit Vliesarmierung



CE-Konformitätszeichen, bestehend aus dem «CE»-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde oder ein Hinweis auf das aufgestempelte Datum

Nummer dieser Europäischen Norm und Plattentyp

Angaben zu geregelten Eigenschaften

2 Korrosivitäts-Kategorien

Dieser Auszug aus dem Merkblatt SIA 2022 «Oberflächenschutz von Stahlkonstruktionen» soll als einfache Arbeitshilfe dienen.

Um einen wirksamen Korrosionsschutz zu erreichen, ist es wichtig, dass eine geeignete Spezifikation für das Projekt erarbeitet wird. Als Grundlage dienen dafür folgende drei wichtige Punkte:

1. Die Korrosivitätskategorie der Umgebung des Bauwerks (Makroklima) ermitteln oder abschätzen.
2. Sonderbelastungen und besondere Situationen (Mikroklima) ermitteln, die die Wahl der zu verwendenden Beschichtungssysteme beeinflussen könnten (z. B. Bauzustände, Kondenswasser, Tausalz, Chemie, höhere Temperatur).
3. Die Gestaltung der Konstruktion prüfen und dafür sorgen, dass Stellen für bevorzugten Korrosionsangriff vermieden werden. Ausserdem prüfen, ob ausreichende Zugänglichkeit und Erreichbarkeit für Korrosionsschutzarbeiten und Unterhalt gegeben sind.

Tabelle 2 Einteilung der Umgebungsbedingungen nach SN EN ISO 12944 (Oberflächenschutznorm)

Korrosivitätskategorie	Beispiele typischer Umgebungen	
	Aussen	Innen
C1 unbedeutend		Geheizte Gebäude mit neutraler Atmosphäre (trocken) <ul style="list-style-type: none"> ● Fabrikationshallen ● Lagerhallen geheizt ● Büros, Schulen, Läden ● Ausstellungen, Hotels
C2 gering	Atmosphären mit geringer Verunreinigung (ländl. Gebiete) <ul style="list-style-type: none"> ● Vordächer, offene Hallen 	Ungeheizte Gebäude, wo Kondensation auftreten kann <ul style="list-style-type: none"> ● Lagerhallen ● Sporthallen
C3 mässig Im Zweifelsfall Beratung durch Fachperson	Atmosphären mit mässiger Verunreinigung (städt. Gebiete) <ul style="list-style-type: none"> ● Industrie ● Brücken 	Produktionsräume mit hoher Feuchte und kleiner Luftverunreinigung <ul style="list-style-type: none"> ● Lebensmittelherstellung ● Molkereien, Brauereien ● Wäschereien ● Eisstadien
C4 stark Beratung durch Fachperson	Atmosphären mit starker Verunreinigung <ul style="list-style-type: none"> ● tausalzbelastete Brücken ● Brücken über Flüsse ● Kläranlagen ● hinterlüftete Fassaden an Hauptstrassen ● Küstengebiete 	Gebäude oder Bereiche mit hoher Feuchte und/oder hoher Luftverunreinigung <ul style="list-style-type: none"> ● Chemineanlagen ● Hallenbäder ● Käseereien ● Kehrriechverbrennungsanlagen
C5 – I (Industrie) sehr stark Beratung durch Fachperson	Industrielle Bereiche mit hoher Feuchte und aggressiver Atmosphäre	Gebäude oder Bereiche mit nahezu ständiger Kondensation und mit starker Verunreinigung <ul style="list-style-type: none"> ● Galvanikbetriebe, Beizereien

Für Korrosivitätskategorien am Meer, im Wasser und im Erdreich gemäss SN EN ISO 12944 ist ebenfalls eine Fachperson zuzuziehen.

Publikationen

- «Norm SIA 242 Verputz- und Trockenbauarbeiten», Ausgabe 2012.
- «Norm SIA 242.201+A1 (SN EN 520+A1:2009) Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren», Ausgabe 2009.
- «Norm SIA 242.101:2011 (SN EN 12859:2011) Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren», Ausgabe 2011.
- «Norm SIA 242.405+A (SN EN 15283-2+A1) Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten», Ausgabe 2009.
- «Norm SIA 242.404+A (SN EN 15283-1+A1) Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung», Ausgabe 2009.
- «Merkblatt SIA 2022 Oberflächenschutz von Stahlkonstruktionen», Ausgabe 2003.
- *Bezugsquelle: sia, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, 8039 Zürich.*

- Normpositionen-Katalog 643 «Trockenbau Wände»
- Normpositionen-Katalog 651 «Deckbekleidungen aus Trockenbauplatten»
- *Bezugsquelle: CRB, Zürich.*

- Merkblatt «Oberflächengüten von geschlossenen Plattensystemen und Mass-toleranzen im Trockenbau», Ausgabe 06.2007
- Merkblatt «Untergrundvorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten», Ausgabe 06.2007
- Merkblatt «Deckbeschichtungen auf Trockenbauplatten im Innenbereich», Ausgabe 03.2012
- Merkblatt «Untergründe für Wandbeläge aus Keramik, Natur- und Kunststein (Fliesen und Platten) im Innenbereich», Ausgabe 2009
- Merkblatt «Trockenbauplatten im Innenbereich», Ausgabe 10.2009
- Merkblatt «Projektierung und Ausführung von Anschlüssen und Fugen im Trockenbau», Ausgabe 11.2013
- Merkblatt «Rahmenbedingungen zur Ausführung von Trockenbauarbeiten», Ausgabe 03.2012
- Instandhaltungsanleitung «Innenputze und Trockenbauarbeiten», Ausgabe 09.2012
- Technisches Handbuch «Putz, Stuck, Trockenbau», 3. vollständige, revidierte Auflage
- *Bezugsquelle: SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstrasse 2, 8304 Wallisellen (www.malergipser.com)*

- Fachbuch SVGG «Gipstrockenbau – Planung und Ausführung» 2005
- *Bezugsquelle: SVGG, Mägenwil (ISBN 3-905172-33-X)*